

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Agrartechnik
an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf,
Abteilung Triesdorf
(SPO-B-AT)**

**Vom 15.06.2016,
geändert durch Satzung vom 25.07.2019**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 212 VO vom 22.7.2014 (GVBl S. 286), erlässt die Hochschule Weihenstephan-Triesdorf folgende Satzung:

§ 1

Ziel des Studiums

(1) ¹Das Studium im Bachelorstudiengang Agrartechnik hat das Ziel, durch praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln. ²Die Absolventen und Absolventinnen sollen zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Führungskräfte in Unternehmen des Agribusiness - insbesondere im Bereich der Agrartechnik - befähigt werden.

(2) ¹Das Studium berücksichtigt ausgewogen theoretische und praktische Inhalte. ²Dazu werden neben der Vermittlung von theoretischem Wissen und Fähigkeiten Themen der Berufspraxis wissenschaftlich analysiert und Lösungen dafür entwickelt. ³Dies geschieht unter anderem auf der Grundlage von Fallstudien, Projektarbeiten und vertieften Praxiszeiten in Unternehmen der agrartechnischen Wirtschaft. ⁴Neben Fachkenntnissen erwerben die Studierenden soziale und methodische Kompetenzen zur Förderung der Persönlichkeitsentwicklung. ⁵Besonderer Wert wird auf Problemlösungskompetenz in Teamarbeit gelegt. ⁶Dazu werden interdisziplinär angelegte Lehrveranstaltungen und Projektarbeiten in enger Zusammenarbeit mit Unternehmen der agrartechnischen Wirtschaft durchgeführt. ⁷Ein breites Angebot an Wahlpflichtmodulen erlaubt eine individuelle fachliche Profilierung.

(3) ¹Mit der Bachelorprüfung erwerben Studierende einen anwendungsbezogenen, wissenschaftlich fundierten, berufsqualifizierenden Abschluss, der sie befähigt, besonders anspruchsvolle Fach- und Führungsaufgaben zu übernehmen. ²Abhängig von der individuellen Profilierung der Studierenden befähigt das Studium zur Wahrnehmung folgender Aufgaben:

- a) Leitende Positionen in landtechnischen Unternehmen, Lohnunternehmen und Maschinenringen, insbesondere in den Bereichen Marketing, Vertrieb u. Logistik;
- b) agrartechnische Beratung und Verkaufsberatung im Handel und bei

- Endkunden, Großkundenbetreuung;
- c) Mitarbeit bei der Entwicklung, Praxiserprobung und Einführung neuer agrartechnischer Angebote, insbesondere an der Schnittstelle zwischen Konstruktion und Anwendung;
 - d) Mitarbeit im Qualitätsmanagement agrartechnischer Unternehmen;
 - e) Beratung in neuen technischen Einsatzgebieten, Entwicklung landwirtschaftlicher Systemlösungen; Geschäftsführung von Lohnunternehmen oder Maschinenringen, Organisation des überbetrieblichen Maschineneinsatzes und Bildung von Arbeitsketten;
 - f) Leitung größerer landwirtschaftlicher Unternehmen oder Unternehmenskooperationen;
 - g) Forschung, Qualifizierungs- und Entwicklungsarbeit in der Landtechnikindustrie und agrartechnischen Forschungsinstituten;
 - h) Fachpresse- und Öffentlichkeitsarbeit;
 - i) Technische Prüfung (z.B. TÜV, DLG, KTBL).

§ 2

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) ¹Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Semestern mit sechs theoretischen und einem praktischen Studiensemester. ²Das praktische Studiensemester wird als fünftes Studiensemester geführt. ³Das Studium schließt mit der Bachelorprüfung ab.

(2) ¹Ab dem sechsten Studiensemester werden nach Maßgabe des Studienplanes folgende Studienschwerpunkte angeboten, von denen die Studierenden einen auswählen müssen:

1. Entwicklung agrartechnischer Systeme,
2. Marketing und Management im Agrarbusiness.

²Die Wahl des Studienschwerpunktes ist spätestens zwei Wochen nach Beginn des sechsten Studiensemesters zu treffen. ³Studierende, die keine Wahl treffen, werden einem Studienschwerpunkt durch Entscheidung der Prüfungskommission zugeordnet.

(3) ¹Das praktische Studiensemester umfasst 22 Wochen, von denen 20 Wochen außerhalb der Hochschule in Unternehmen der agrartechnischen Wirtschaft oder in größeren landwirtschaftlichen Unternehmen mit einem agrartechnischen Betriebsteil abzuleisten sind. ²Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen (einschl. Landtechnikkurs) im Umfang von 2 Wochen zur Vorbereitung auf die Praxiszeit sind integraler Bestandteil des praktischen Studiensemesters. ³Das Nähere regelt der Studienplan.

(4) ¹Vor Aufnahme des Studiums ist der Abschluss einer fachpraktischen Ausbildung der Ausbildungsrichtungen Agrarwirtschaft oder Technik nachzuweisen, sofern kein Fachoberschulabschluss für Agrarwirtschaft oder Technik vorliegt. ²Die fachpraktische Ausbildung kann durch eine mindestens sechswöchige praktische Tätigkeit in den Bereichen Agrarwirtschaft oder Technik oder durch eine dem Studienziel dienende abgeschlossene Berufsausbildung ersetzt werden.

§ 3

Prüfungsbewertung

Zur differenzierten Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen verwenden die Prüfer neben den vollen Notenziffern die um 0,3 erniedrigten oder erhöhten Noten; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

§ 4 Anrechnung

¹Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen oder der Aufnahme von postgradualen Studien an einer Hochschule auf Antrag anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. ²Dies gilt zur Ausfüllung und Ergänzung der Vorschriften zur Anrechnung in der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf (APO).

§ 5 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Regeltermine und Fristen

(1) ¹Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters müssen die Studierenden die Prüfungsleistungen der Pflichtmodule

1. 289191010 Grundlagen der Konstruktion und CAD
2. 289191020 Physikalisch-technische Grundlagen
3. 289191030 Ingenieurmathematik und Statistik
4. 289191040 Werkstoffkunde und Maschinenelemente
5. 289191050 Einführung in die Ökonomik und das wissenschaftliche Arbeiten
6. 289191060 Grundlagen der Agrartechnik
7. 289192020 Buchführung und Kostenrechnung
8. 289192040 Technische Mechanik und Festigkeitslehre

erstmalig abgelegt haben. ²Die Prüfungen der Pflichtmodule Nrn. 1 bis 8 sind Grundlagen- und Orientierungsprüfungen. ³Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, gelten die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfungen als erstmalig abgelegt und nicht bestanden.

(2) ¹Zum Eintritt in das praktische Studiensemester und die dem praktischen Studiensemester nachfolgenden theoretischen Studiensemester ist nur berechtigt, wer alle Pflichtmodule einschließlich der zu wählenden Wahlpflichtmodule der ersten beiden Studiensemester bestanden und folgende Module erfolgreich abgeschlossen hat:

1. 289193010 Bodenkultur und Düngung
2. 289193020 Investitionsrechnung und Betriebsplanung
3. 289193030 Motor- und Getriebetechnik, Antriebstechnik
4. 289193040 Hydraulik und Pneumatik

§ 6 Bachelorarbeit

¹Das Studium wird mit einer Bachelorarbeit abgeschlossen. ²Zur Bachelorarbeit können sich Studierende anmelden, die mindestens 120 EC in den Modulen der theoretischen Studiensemester erreicht und zusätzlich das praktische Studiensemester erfolgreich absolviert haben. ³Die Themen werden von den Professoren und Professorinnen der Fakultät ausgegeben. ⁴Die Bachelorarbeit kann abweichend von § 5 Abs. 4 APO mit Zustimmung des Prüfers oder der Prüferin und des Zweitprüfers oder der Zweitprüferin in englischer oder einer anderen Sprache abgefasst werden.

§ 7 Prüfungskommission

¹Der Fakultätsrat setzt eine Prüfungskommission aus den Professoren und Professorinnen der Fakultät ein. ²Sie besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern.

§ 8 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, Kurzform „B.Eng.“, verliehen und eine Bachelorurkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf ausgestellt.

§ 9 In-Kraft-Treten und Schlussbestimmungen

(1) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung trat am 1. Oktober 2016 in Kraft. ²Sie galt für alle Studierenden, die ihr Fachstudium an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf ab dem Wintersemester 2016/2017 aufgenommen haben.

(2) Die Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Fachstudium an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf ab dem Wintersemester 2019/20 aufnehmen. Sie gilt ferner für Studierende, die ihr Fachstudium zwar vor dem Wintersemester 2019/20 aufgenommen haben, dann aber beurlaubt waren oder ihr Studium unterbrochen haben und bei dessen Wiederaufnahme kein entsprechendes Studienangebot mehr vorfinden.

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Agrartechnik an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (SPO-B-AT) in der Fassung vom 25.07.2019
Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen

1. Studiensemester (1. Theoretisches Semester)										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Module					Prüfungsleistungen				Notenbildung	
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	P ZulVor.	W. M-Note	W. G-Note
289191010	Grundlagen der Konstruktion und CAD	SU, Ü	4	5		SP	90			0,5
289191020	Physikalisch-technische Grundlagen	SU	4	5		SP	90			0,5
289191030	Ingenieurmathematik und Statistik	SU, Ü	4	5		SP	90			0,5
289191040	Werkstoffkunde und Maschinenelemente	SU, Ü	5	5		SP	90			0,5
289191050	Einführung in die Ökonomik und in das wissenschaftliche Arbeiten	SU, Ü	5	5		SP	90	StA		0,5
289191060	Grundlagen der Agrartechnik	SU	4	5		SP	90			0,5
	Summen		26	30						3

2. Studiensemester (2. Theoretisches Semester)										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Module					Prüfungsleistungen				Notenbildung	
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	P ZulVor.	W. M-Note	W. G-Note
289192010	Selbstfahrende Erntemaschinen und Futtererntetechnik	SU, P	5	5		SP	90			1
289192020	Buchführung und Kostenrechnung	SU, Ü	5	5		SP	120			1
289192030	Pflanzenbau und Pflanzenschutz	SU, Ü	5	5		SP	90			1
289192040	Technische Mechanik und Festigkeitslehre	SU	4	5		SP	90			1
289192050	Agrarwirtschaftliche Märkte	SU, Ü	4	4		SP	90			1
289192800	Wahlpflichtmodule (3 EC)	SU, Ü, S	4*	6		SP / MP / STA / Koll/ PA	90/ 15-45/ 2-12 Wo./ 10-20/ 2-12 Wo.			1
	Summen		27	30						6

* Innerhalb der angebotenen Wahlpflichtmodule ist in der Regel diese Zahl an SWS zu absolvieren; durch Festlegung im Studienplan kann in einzelnen Wahlpflichtmodulen von der Zahl an SWS um 1 abgewichen werden

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Agrartechnik an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (SPO-B-AT) in der Fassung vom 25.07.2019
Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen

3. Studiensemester (3. Theoretisches Semester)										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Module					Prüfungsleistungen				Notenbildung	
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	P ZulVor.	W. M-Note	W. G-Note
289193010	Bodenkultur und Düngung	SU, P	5	5		SP	90			1
289193020	Investitionsrechnung und Betriebsplanung	SU, Ü	5	5		SP	90			1
289193030	Motor- und Getriebetechnik, Antriebstechnik	SU, P	5	5		SP	90			1
289193040	Hydraulik und Pneumatik	SU, Ü	4	5		SP	90			1
289193050	Satellitenortung und GIS	SU, Ü	4	5		SP	90			1
289193800	Wahlpflichtmodul	SU, Ü, S, PS	4*	5		SP / MP / STA / Koll/ PA	90/ 15-45/ 2-12 Wo./ 10-20/ 2-12 Wo.			1
Summen			27	30						6
4. Studiensemester (4. Theoretisches Semester)										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Module					Prüfungsleistungen				Notenbildung	
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	P ZulVor.	W. M-Note	W. G-Note
289194010	Softwareentwicklung	SU, P	4	5		SP	90			1
289194020	Angewandte Produktionsökonomie	SU, Ü	2	2		SP	90			1
289194030	Angewandte Chemie in der Agrartechnik	SU, Ü	3	3		SP	90			1
289194040	Mechatronik	SU, Ü	4	5		SP	90			1
289194050	Planung und Bewertung technischer Projekte	SU, Ü, S	4	5	289194051 289194052	Koll. STA	30 2 - 12 Wo.		0,3 0,7	1
289194060	Bodenbearbeitung, Sätechnik, Ressourcenschutz	SU, P	5	5		SP	90			1
289194800	Wahlpflichtmodul	SU, Ü, S, PS	4*	5		SP / MP / STA / Koll/ PA	90/ 15-45/ 2-12 Wo./ 10-20/ 2-12 Wo.			1
Summen			26	30						7

* Innerhalb der angebotenen Wahlpflichtmodule ist in der Regel diese Zahl an SWS zu absolvieren; durch Festlegung im Studienplan kann in einzelnen Wahlpflichtmodulen von der Zahl an SWS um 1 abgewichen werden

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Agrartechnik an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (SPO-B-AT) in der Fassung vom 25.07.2019
Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen

5. Studiensemester (Praxissemester)										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Module					Prüfungsleistungen				Notenbildung	
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	P ZulVor.	W. M-Note	W. G-Note
289195010	Praxiszeit			25						
289195020	Praxisbegleitende Lehrveranstaltung	P, SU	2,5	5		Koll.	30			
	Summen		2,5	30						0

1. Studienschwerpunkt:	Entwicklung agrartechnischer Systeme
-------------------------------	---

6. Studiensemester (5. Theoretisches Semester)										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Module					Prüfungsleistungen				Notenbildung	
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	P ZulVor.	W. M-Note	W. G-Note
289196110	Schwerpunkt: Auslegung und Konstruktion von Baugruppen	SU, Ü, S	4	5		SP	90			1
289196020	Unternehmensorganisation mit Projektstudie	SU, S, PS	4	5	289196021 289196022	SP STA	120 2 - 12 Wo.		0,7 0,3	1
289196030	Fertigungstechnik und Fabrikbetriebslehre	SU	4	4		SP	120			1
28919040	Beratungsmethodik	SU, S, Ü	3	3		MP	20			1
289196050	Methodenerweiterung Statistik	SU	2	2		SP	90			1
289196810	Wahlpflichtmodule (3 EC)	SU, Ü, S, PS	4*	6		SP / MP / STA / Koll/ PA	90/ 15-45/ 2-12 Wo./ 10-20/ 2-12 Wo.			1
289196820	Wahlpflichtmodul (5 EC)	SU, Ü, S, PS	4*	5		SP / MP / STA / Koll/ PA	90/ 15-45/ 2-12 Wo./ 10-20/ 2-12 Wo.			1
	Summen		25	30						7

* Innerhalb der angebotenen Wahlpflichtmodule ist in der Regel diese Zahl an SWS zu absolvieren; durch Festlegung im Studienplan kann in einzelnen Wahlpflichtmodulen von der Zahl an SWS um 1 abgewichen werden

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Agrartechnik an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (SPO-B-AT) in der Fassung vom 25.07.2019
Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen

7. Studiensemester (6. Theoretisches Semester)										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Module					Prüfungsleistungen				Notenbildung	
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	P ZulVor.	W. M-Note	W. G-Note
289197110	Schwerpunkt: Agrarmechatronik und Agrarinformatik	SU, Ü, S, PS	8	10	289197111 289197112	MP STA	30 2 - 12 Wo.		0,7 0,3	2
289197800	Wahlpflichtmodule (5 EC)	SU, Ü, S, PS	8	10		SP / MP / STA / Koll/ PA	90/ 15-45/ 2-12 Wo./ 10-20/ 2-12 Wo.			2
289197000	Bachelorarbeit			10						2
	Summen		16	30						6

2. Studienschwerpunkt: Marketing und Management im Agribusiness										
6. Studiensemester (5. Theoretisches Semester)										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Module					Prüfungsleistungen				Notenbildung	
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	P ZulVor.	W. M-Note	W. G-Note
289196210	Schwerpunkt: Strategien des Agrarmarketing	SU, Ü, S	4	5		SP	90			1
289196020	Unternehmensorganisation mit Projektstudie	SU, S, PS	4	5	289196021 289196022	SP STA	120		0,7 0,3	1
289196030	Fertigungstechnik und Fabrikbetriebslehre	SU	4	4		SP	120			1
289196040	Beratungsmethodik	SU, S, Ü	3	3		MP	20			1
289196050	Methodenerweiterung Statistik	SU	2	2		SP	90			1
289196810	Wahlpflichtmodule (3 EC)	SU, Ü, S, PS	4	6		SP / MP / STA / Koll/ PA	90/ 15-45/ 2-12 Wo./ 10-20/ 2-12 Wo.			1
289197820	Wahlpflichtmodul (5 EC)	SU, Ü, S, PS	4	5		SP / MP / STA / Koll/ PA	90/ 15-45/ 2-12 Wo./ 10-20/ 2-12 Wo.			1
	Summen		25	30						7

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Agrartechnik an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (SPO-B-AT) in der Fassung vom 25.07.2019
 Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen

7. Studiensemester (6. Theoretisches Semester)										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Module					Prüfungsleistungen				Notenbildung	
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	P ZulVor.	W. M-Note	W. G-Note
289197210	Schwerpunkt: Organisation und Management im Agribusiness	SU, Ü, S, PS	8	10	289197211 289197212	MP STA	30 2 - 12 Wo.		0,7 0,3	2
289197800	Wahlpflichtmodule (5 EC)	SU, Ü, S, PS	8	10		SP / MP / STA / Koll/ PA	90/ 15-45/ 2-12 Wo./ 10-20/ 2-12 Wo.			2
289197000	Bachelorarbeit			10						2
	Summen		16	30						6

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Agrartechnik an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (SPO-B-AT) in der Fassung vom 25.07.2019
 Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen

Semester insgesamt					
Nr.	Bezeichnung	Semesterart	SWS	EC	Divisor ¹
1.	Studiensemester	theoretisch	26	30	3
2.	Studiensemester	theoretisch	27	30	6
3.	Studiensemester	theoretisch	27	30	6
4.	Studiensemester	theoretisch	26	30	7
5.	Studiensemester	praktisch	2,5	30	0
6.	Studiensemester	theoretisch	25	30	7
7.	Studiensemester	theoretisch	16	30	6
	Summen		133,5	210	35

¹ Divisor für die Bildung der Prüfungsgesamtnote

Erläuterungen / Abkürzungen:	
Spalte	
1	Nummer, Code des Moduls
2	Bezeichnung, Name des Moduls
3	Art der Lehrveranstaltungen / Lehrformen im Modul: SU = Seminaristischer Unterricht, P = Praktikum, Ü = Übung, S = Seminar, PS = Projektstudium oder Projektseminar
4	SWS = Semesterwochenstunden = Kontaktstunden = Lehrangebot
5	Creditpunkte nach ECTS, studentischer Workload, 1 EC = 30 student. Arbeitsstunden
6	Nummer, Code der Teilleistung
7	Art der Prüfung: P = Prüfung, SP = schriftliche Prüfung, MP = mündliche Prüfung, STA = Studienarbeit, Koll. = Präsentation mit anschließender Diskussion, PA = ???
8	Dauer der Prüfung in Minuten, sofern nicht anders angegeben; Wo. = Wochen; das Nähere wird im Studienplan festgelegt.
9	P ZulVor. = Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung; TN = Teilnahmenachweis gemäß § 5 Abs. 2 APO, das Nähere wird im Studienplan festgelegt; weitere Voraussetzungen siehe Erläuterungen zu Spalte 7
10	Gewichtung (W) für Bildung der Modulendnote (M-Note)
11	Gewichtung (W) der Modulendnote für Bildung der Prüfungs-Gesamtnote (G-Note); Bei Wahlpflichtmodulen je 3 EC: Wert 0,5 und je 5 EC: Wert 1,0